
Die bisher der Öffentlichkeit zugänglich gemachten liechtensteinischen Rechtsmittelentscheidungen sprechen sich weder für noch gegen diese ablehnende Haltung der Steuerverwaltung aus. Die Durchsetzung einer solchen Rückstellung auf klagerechtlichem Wege kann daher eigentlich nur begrüsst werden. Begünstigt würde ein solches Vorgehen zudem noch durch die Tatsache, dass sich auch die liechtensteinische Rechtssprechung in Steuerangelegenheiten weitgehendst nach schweizerischen Entscheidungen und einschlägigen Kommentaren richtet.

h) Rückstellung für Abgangsentschädigungen

Artikel 339b des schweizerischen Obligationenrechts sieht vor, dass ein Arbeitgeber dem mindestens 50 Jahre alten Arbeitnehmer eine Abgangsentschädigung auszurichten hat, sofern dieser Arbeitnehmer zwanzig oder mehr Dienstjahre tätig war. Der Mindestbetrag für eine solche Entschädigung darf nach dieser schweizerischen Bestimmung die Höhe von zwei Monatslöhnen nicht unterschreiten aber auch nicht mehr als maximal acht Löhne betragen. Nur bei Kündigung des Arbeitnehmers ohne wichtigen Grund oder bei fristloser Entlassung durch den Arbeitgeber aus wichtigem Grund sowie dann, wenn der Arbeitgeber durch Ausrichtung dieser Entschädigung in eine Notlage geraten würde, kann diese herabgesetzt oder gar weggelassen werden.

Im Rahmen der Revision des Sechszwanzigsten Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB)⁸¹ wurden die Bestimmungen zum Einzelarbeitsvertrag weitgehendst denjenigen des Schweizer Rechts angepasst. So stimmen denn auch die vorerwähnten Bestimmungen der Artikel 339 lit. b und d OR mit den Artikeln 62 und 64 ABGB überein.

81 Gesetz vom 13.12.1973, LGBl. 1974 Nr. 18, ausgegeben am 15.3.1974